

Statuten des Vereins Fabric Loop

Historie: Anpassungen in gelb

Verabschiedet an Gründungsversammlung am 12.11.2024

Anpassungen an MV vom 10.11.2025: Aktiv-Mitgliedschaft = jur. Personen, Ergänzungen Geschäftsstelle als Organ und weitere Details wie Frist Einladung von 4 auf 2 Wochen.

I. Name und Sitz

Unter dem Namen *Fabric Loop* besteht mit Sitz in Zürich ein Verein nach Schweizerischem Recht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

II. Zweck

Im Verein engagieren sich die Mitglieder zur Förderung der Kreislaufwirtschaft. Dies mit dem Ziel, die Grundlagen für ein wirtschaftliches, ökologisches, benutzerfreundliches und flexibles Textil- und Recyclingsystem zu schaffen.

Dies geschieht durch die Förderung von skalierbaren Business Cases, über Pilotprojekte und durch die Vernetzung und den Austausch mit anderen Initiativen zur Kreislaufwirtschaft.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mitgliedschaft

Sowohl natürliche als auch juristische Personen, die den Vereinszweck anerkennen und dessen Förderung anstreben, können Mitglieder des Vereins werden.

Der Verein hat folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Gönnermitglieder

Erwerb

Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme. Der Vorstand kann die Aufnahme auch ohne Grundangabe verweigern.

Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie weitere Reglemente einzuhalten.

Aktivmitglieder

Jede juristische Person mit Sitz in der Schweiz, die sich für die Ziele und Zwecke des Vereins einsetzt und diese aktiv unterstützen will, kann Mitglied werden.

Jedes Mitglied, das den von der Mitgliederversammlung festgelegten und geschuldeten Mitglieder- bzw. Eintrittsbeitrag leistet, ist stimmberechtigt und verfügt über ein Stimmrecht in den Innovationsrunden.

Gönnermitglieder

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche dem Verein eine jährliche Zuwendung gemäss Beitragsordnung zukommen lassen. Gönnermitglieder sind an der Mitgliederversammlung und an Innovationsrunden nicht stimmberechtigt, sondern haben beratende Stimmen.

IV. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

Geheimhaltung

Die Beschlussfassung und Vertretung der Interessen kann nur bei einer offenen internen Diskussion erfolgreich gewährleistet werden. Dazu ist die Wahrung der Vertraulichkeit notwendig. Die Mitglieder der Organe und allfällig eingesetzter Arbeitsgruppen gewährleisten die Einhaltung dieser Verpflichtung über die Beendigung ihres Mandates hinaus. Alle internen Debatten und Dokumente sind als vertraulich zu behandeln.

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Als juristische Personen organisierte Mitglieder stellen sicher, dass sie an der Mitgliederversammlung durch ordentlich bevollmächtigte Personen vertreten sind. Jedes Vereinsaktivmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Vereinsaktivmitglied ist zulässig, sofern der Vertreter sich durch eine schriftliche Vollmacht legitimiert. Juristische Personen können durch ihre Organe oder einem nach dieser Bestimmung Bevollmächtigten vertreten werden. Mehrfachvertretung ist nicht zulässig. Normalerweise wird offen abgestimmt. Sofern der Vorsitzende oder mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt, müssen die Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Beilage der Traktandenliste mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, die Präsidentin und bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Dieser Tagespräsident, diese Tagespräsidentin wird vom Vorstand ernannt. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen sowie der Inhalt der Diskussionen sind zu protokollieren.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls;
- Wahl des Präsidenten, der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- Festsetzung und Änderung der Statuten und der Reglemente;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- Entlastung des Vorstandes und der übrigen geschäftsführenden Organe;
- Beschluss über das Jahresbudget;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und sämtliche Gegenstände, die der Mitgliederversammlung gemäss Traktandenliste vorgelegt werden;

- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- Behandlung von Ausschlüssen von Mitgliedern;

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsaktivmitglieder, beschlussfähig. Vereinsbeschlüsse werden mit (einfacher) Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Statuten oder zwingendes Recht für einzelne Beschlüsse nicht eine andere Mehrheit vorsehen.

Die Mitgliederversammlung kann mit Einstimmigkeit auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen.

Der Präsident, die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident, die Präsidentin den Stichentscheid.

Durchführung

Die Mitgliederversammlung kann auch auf dem Zirkularweg, als hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand rechtzeitig.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben natürlichen Personen.

Der Präsident, die Präsidentin muss nicht Mitglied des Vereins sein und nicht im Auftrag eines Vereinsmitgliedes tätig sein.

Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins zu sein, müssen aber im Auftrag eines Vereinsmitgliedes tätig sein. Jedes Vorstandsmitglied muss eine eigenständige, von den Organisationen der anderen Vorstandsmitglieder unabhängige Unternehmung vertreten.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Aufgaben an einen Ausschuss delegieren.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, der Präsidentin der resp. die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Vereinsmitglieder schlagen jeweils ihre Vertreterinnen und Vertreter im Vorstand vor, diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die vorgeschlagenen Personen müssen von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins und Verwaltung der Mittel auf Basis des Jahresbudgets;
- Erarbeitung des Jahresbudgets;
- Vertretung des Vereins nach aussen und Führung der laufenden Geschäfte inklusive Mandatierung Dritter zur Erfüllung des Vereinszwecks; der Verein wird durch Kollektivunterschrift vertreten, durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstands mit der Geschäftsführung.
- Verfassen der nötigen Pflichtenhefte und Reglemente;
- Besetzung von Kommissionen und Ausschüssen;

- Erstellen der Jahresrechnung sowie Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Aufnahme neuer Mitglieder;
- Liquidation des Vereins im Falle eines Auflösungsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für besondere Leistungen oder Aufwendungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Ausrichtung angemessener Entschädigungen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zwei Mal jährlich. Die Versammlung kann auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz oder in einer Kombination von physischer und virtueller Sitzung durchgeführt werden.

Ein Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der sechs auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel 10 Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Traktanden Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand bemüht sich um eine einvernehmliche Beschlussfassung (Konsens). Ist ein Konsens nicht möglich, trifft er seine Entscheidungen mit einer einfachen Mehrheit. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig, sofern entsprechende Vollmachten vorgelegt werden können.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besteht mindestens aus der Geschäftsführenden Person. Sie konstituiert sich ansonsten selbst.

Zuständigkeiten der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist unter der Aufsicht des Vorstands zuständig für die Zielerreichung des Vereins sowie die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand beschlossenen operativen Massnahmen sowie die Kommunikation. Die Einzelheiten der delegierten Geschäftsführungsbefugnis inklusive der finanziellen Kompetenzen werden in einem vom Vorstand erlassenen Organisationsreglement geregelt.

Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre eine Revisionsstelle, welche die Buchführung des Vereins zu kontrollieren hat. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung einschliesslich der zweckgerechten Verwendung der Mittel und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Als Revisionsstelle muss eine unabhängige, fachkundige juristische Person bezeichnet werden.

Innovationsrunden

Regelmässig werden alle Mitglieder zu Innovationsrunden eingeladen, in welchen strategische Entscheidungen zum weiteren Vorgehen gefällt werden. Die Einladung zu den Innovationsrunden erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

V. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über:

- Mitgliederbeiträge;
- Gönnermitgliederbeiträge
- Freiwillige Förderbeiträge von Mitgliedern;
- Nicht monetäre Leistungen der Mitglieder;
- Freiwillige Förderbeiträge von Dritten;
- Weitere wie Dienstleistungen für Mitglieder oder Dritte.

Von den Mitgliedern werden Mitgliederbeiträge für Mitglieder erhoben, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Im Gründungsjahr des Vereins bzw. für das Jahr 2025 beträgt der Mitgliederbeitrag für Mitglieder CHF 4'700.— und für Gönnermitglieder mindestens CHF 2'000.-.

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Austritt und Verlust der Mitgliedschaft

Ein Vereinsaustritt ist durch schriftliche Kündigung auf Ende Kalenderjahr mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Die finanziellen Verbindlichkeiten des laufenden Rechnungsjahres sind vor dem Austritt zu erfüllen.

Mitglieder, die den Zweckbestimmungen des Vereins entgegenwirken oder mit ihrem Verhalten und ihrer Arbeit in geschäftsstörender Weise widersprechen, können ausgeschlossen werden. Mitglieder können ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn sie mit Mitgliederbeiträgen oder dem Eintrittsbeitrag über ein Jahr rückständig sind. Der Ausschluss kann dem Vorstand von jedem Mitglied beantragt werden, wobei der Vorstand auch ohne Antrag eines Mitglieds tätig werden kann. Der Vorstand muss seinen Beschluss nicht begründen.

Der Vorstand entscheidet über einen Antrag bis zur folgenden Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss erfolgt durch den Entscheid des Vorstandes mit sofortiger, jedoch vorläufiger Wirkung bis zur folgenden Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestätigt oder hebt den Entscheid des Vorstandes auf; dies mit einem Mehr von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Mitglieder- oder sonstige Beiträge werden bei Austritt oder Verlust der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

Betriebsnachfolge

Geht der Betrieb eines Mitgliedes durch Rechtsnachfolge mit Aktiven und Passiven auf eine neue Firma über, so tritt die neue Firma, sofern eine entsprechende schriftliche Willensäusserung seitens der Firma und kein gegenteiliger Beschluss des Vorstandes vorliegt, in die Stellung des früheren Mitgliedes mit sämtlichen Rechten und Pflichten ein.

VII. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Die vorliegenden Statuten können durch Reglemente ergänzt oder präzisiert werden, sofern diese den Statuten nicht widersprechen.

VIII. Auflösung und Liquidation des Vereins

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten und/oder ideellen Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 10.11.2025 genehmigt worden und gelten ab diesem Datum.

Zürich, 10. 11.2025

Unterschrift Präsidium

Unterschrift Protokollführer:in